

RS Vwgh 2005/11/23 2005/16/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §1;
GGG 1984 §16 Abs1 Z1 litc;
GGG 1984 §19a;
GGG 1984 TP2;
VwRallg;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung knüpft das Gerichtsgebührengesetz bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Insbesondere sind die das Gerichtsgebührengesetz vollziehenden Justizverwaltungsorgane an die Entscheidungen der Gerichte gebunden (vgl. E 21. September 2005, 2003/16/0488, und die unter E Nr. 8 und 9 zu § 1 GGG wiedergegebenen Beispiele aus der hg. Judikatur bei Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren7). Im Urteil des Oberlandesgerichtes Linz wurde im Rahmen der Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens in Spruch und Begründung der klagenden Partei ein Ersatz von Gerichtsgebühren auf Basis von EUR 630,-- auferlegt und ausgesprochen, dass kein Streitgenossenzuschlag zustehe. Damit liegt die Entscheidung eines Gerichtes vor, an die nach der dargestellten Rechtsprechung - ungeachtet einer Bewertung - die das GGG vollziehenden Justizverwaltungsorgane gebunden sind. Die Bemessungsgrundlage für die für die Berufung zu entrichtenden Gebühren beträgt demnach EUR 630,-- das ergibt eine Gebührenschuld von EUR 53,--.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160128.X01

Im RIS seit

25.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at